

INDUSTRIAL SEDÓ, S.L.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und damit zusammenhängenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Die Anwendung der Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Verkaufsbedingungen kommen auch für alle zukünftigen Verkäufe zur Anwendung. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

2. Angebot und Annahme

2.1 Vom Verkäufer gemachte Angebote sind nicht verbindlich. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt oder durch Lieferung der Produkte ausgeführt werden. Mündliche Vereinbarungen ohne schriftliche Bestätigung haben keine Gültigkeit.

2.2 Alle Bestellungen und Aufträge des Käufers bedürfen der Schriftform mit vollständiger Angabe der erforderlichen Angaben (Produktname, Art.-Nr., Farbe, Breite, Preis, Auftragsnummer und -datum des Käufers, Liefer- und Rechnungsadresse). Industrial Sedó haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen, die sich aus Bestellungen ergeben, die unvollständige oder fehlerhafte Angaben enthalten. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn der Käufer von Industrial Sedó eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.

Der Käufer kann etwaige Abweichungen zwischen seiner Bestellung und der Bestätigung durch Industrial Sedó innerhalb einer Frist von 2 Tagen nach Absenden der Auftragsbestätigung melden. Danach ist nur noch die Auftragsbestätigung von Industrial Sedó verbindlich, insbesondere in Bezug auf Preis und Lieferzeiten.

2.3 Jedes von Industrial Sedó für den Käufer erstellte Kostenangebot bzw. jeder Kostenvorschlag ist für einen Zeitraum von 1 Monat ab seiner Ausstellung durch Industrial Sedó gültig.

2.4 Ein Vertrag, der gemäß den Bestimmungen 2.1, 2.2 und 2.3 (nachfolgend der „Vertrag“) zustande gekommen ist, kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, und der Preis ist in voller Höhe zu entrichten.

2.5 Jeder Antrag auf Vertragsänderung ist nur dann gültig, wenn er von Industrial Sedó akzeptiert wird, für solche Änderungen wird ein Aufpreis erhoben. Industrial Sedó akzeptiert in keinem Fall Änderungswünsche, wenn der Auftrag bereits produziert wurde, die Ware nicht auf Lager ist oder der Auftrag bereits zur Lieferung vorbereitet wurde. Industrial Sedó kann jedoch auf Einzelfallbasis akzeptieren, Produkte vor Versand des Auftrags hinzuzufügen.

2.6 Die Eigenschaften der Produkte von Industrial Sedó können sich im Zuge der technologischen Entwicklung ändern. Industrial Sedó behält sich das Recht vor, Produktmerkmale jederzeit zu ändern. Der Käufer muss sich vergewissern, dass er über aktuelle Unterlagen mit den jeweils geltenden technischen Daten verfügt.

2.7 Industrial Sedó nimmt nur Aufträge von Käufern an, die ausreichende finanzielle Sicherheiten stellen.

3. Herstellerdaten

3.1. Prototypen oder Muster sind unverbindliche Modelle. Sie garantieren keine bestimmten Eigenschaften.

3.2. Abweichungen von Produktdaten oder produktspezifischen Eigenschaften sind zulässig, sofern sie bei gebotener Sorgfalt unbedeutend sind.

4. Beratung und kundenspezifische Produkte

4.1 Der Verkäufer berät nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage seiner Forschung und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Tests.

4.2 Bei kundenspezifischen Produkten oder Produktionsserien, kurz Sonderanfertigungen, handelt es sich um Produkte, die von Industrial Sedó nach den vom Käufer bereitgestellten Anforderungen hergestellt werden.

4.3 Der Käufer verpflichtet sich, zu akzeptieren, dass die Menge der gelieferten Produkte aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Herstellung von Sonderanfertigungen um mehr oder weniger als 15 % von der Bestellmenge abweichen kann. Sofern nicht ausdrücklich im Voraus mit Industrial Sedó vereinbart, werden alle Materialien zweiter Güte, die bei der Herstellung einer bestellten Sonderanfertigung durch Industrial Sedó anfallen, zusammen mit den Produkten erster Güte geliefert und in Rechnung gestellt. Industrial Sedó akzeptiert keine Rückgabe von Sonderanfertigungen.

5. Preise

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise der Produkte in Euro ohne Steuern und sonstige Abgaben gemäß dem Incoterm „EXW (ab Werk)“ ab dem Lager von Industrial Sedó.

5.2 Ändert der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise oder allgemein die Zahlungsbedingungen für die zu liefernden Produkte, ist der Verkäufer berechtigt, die am Tag der Lieferung geltenden Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Wenn der Preis des Produkts von einer von Industrial Sedó erbrachten Leistung begleitet wird, erhöht sich der Preis des Produkts um die Kosten der Leistung, die nicht im Rahmen der in Artikel 9 genannten Garantien enthalten ist.

5.4 Alle von Industrial Sedó erbrachten zusätzlichen Leistungen werden zu dem Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Bedingungen und Tarifen von Industrial Sedó in Rechnung gestellt.

Falls erforderlich, wird Industrial Sedó dem Käufer ein detailliertes Angebot unterbreiten.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt zu den in jedem Vertrag festgelegten Bedingungen, für deren Auslegung die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung gelten. Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, „EXW (ab Werk)“, ausschließlich Verpackung. (EXW La Riera de Gaià-Tarragona-Spanien).

6.2 Die Lieferzeiten der Produkte werden nur zu Informationszwecken angegeben, und der Käufer kann auf Grundlage dieser Angaben weder eine Bestellung stornieren noch Vertragsstrafen oder Schadenersatz fordern und/oder die Zahlung des Preises oder der für die Bestellung geleisteten Vorauszahlungen verweigern.

7. Transportschäden

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach der Lieferung zu prüfen.

7.2 Ansprüche wegen Transportschäden hat der Käufer innerhalb der dafür vorgesehenen Frist unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen und dem Verkäufer eine Kopie dieser Ansprüche zu übersenden.

7.3 Rückgaben ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Industrial Sedó werden nicht akzeptiert. Industrial Sedó kann nach eigenem Ermessen beschließen, Ersatz für ein Produkt zu liefern.

8. Rückverfolgbarkeit - Einhaltung der technischen Spezifikationen

8.1 Die Käufer der Produkte von Industrial Sedó verpflichten sich zur Einhaltung aller Normen und zur ordnungsgemäßen Verwendung der Produkte sowie zur Rückverfolgbarkeit der Produkte, die sie bestellen, verwenden oder vertreiben.

8.2 Bei Produkten, die für Arbeiten bestimmt sind, bei denen Farbtreue gefordert ist, hat der Käufer Industrial Sedó über diese Anforderung zu informieren und zu prüfen, ob die verwendeten Gewebe aus der gleichen Produktionscharge stammen. Industrial Sedó haftet nach erfolgter Lieferung der Produkte nicht für die Nichteinhaltung der technischen Spezifikation oder für die Verwendung unterschiedlicher Herstellungschargen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Industrial Sedó verpflichtet sich, die in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden technischen Spezifikationen angegebenen Merkmale einzuhalten.

9.2 Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die Eignung jedes Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

9.3 Jegliche Empfehlungen oder mögliche Empfehlungen in Bezug auf Verwendung oder Anwendung der Produkte sowie jegliche zusätzlichen Spezifikationen oder Garantien zu den Produkten, die vom Verkäufer oder einem seiner Mitarbeiter oder Vertreter (z.B. per E-Mail, Telefon usw.) über die standardmäßigen schriftlichen Verkaufsspezifikationen hinaus abgegeben werden, stellen weder eine Garantie für die Ergebnisse dar, die der Käufer durch seinen eigenen Herstellungsprozess zu erzielen beabsichtigt oder zu erzielen beabsichtigt, noch übernimmt der Verkäufer eine diesbezügliche Haftung.

9.4 Falls die Parteien vereinbart haben, dass die Produkte als „nicht spezifikationsgerechtes Material“ (Standard-Verkaufsspezifikationen), Produkte zweiter Güte, Produkte aus wiederaufbereitetem Material oder ähnliches verkauft werden sollen, übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Qualität der Produkte.

9.5 Geringfügige Mengenabweichungen gelten nicht als Mängel und sind vom Käufer zu akzeptieren. Dem Käufer werden nur die tatsächlich gelieferten Waren in Rechnung gestellt.

9.6 Ist die Ware nach Ansicht des Käufers offensichtlich mangelhaft und unterlässt es der Käufer, dies dem Verkäufer innerhalb von 3 Tagen per

Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, oder bearbeitet die im Rahmen dieses Vertrags gelieferte Ware, so gilt dies als unwiderrufliche Annahme der Ware durch den Käufer und als vollständiger Verzicht des Käufers gegenüber dem Verkäufer.

9.7 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den Normen, der guten Praxis, dem Entwurf, den Berechnungen, den Konstruktionsparametern (Schweißen, Bewehrung usw.) und den Sicherheitsvorschriften des Bestimmungslandes vorbereitet und installiert werden.

9.8 Für bestimmte von Industrial Sedó vertriebene Produkte besteht eine vertragliche Garantie. In diesem Fall in Bezug auf die Bedingungen der geltenden Garantie (Dauer, Beginn, Reißfestigkeit, Brandverhalten, Wasserdichtigkeit, Prozentsatz der gedeckten Kosten, Ausschlüsse von der Garantie usw.).

Es obliegt dem Käufer, sich über die Bedingungen der aktuellen Garantie zu informieren, die auf Anfrage bereitgestellt werden.

9.8 Besteht eine vertragliche Garantien für Produkte hat diese in folgenden Fällen keine Gültigkeit:

a) Wenn Produkte missbräuchlich verwendet, nicht gepflegt, verändert oder durch einen Unfall beschädigt wurden, wobei die äußere Oberfläche durch übermäßige Abnutzung, Reibung, Kratzer oder Einstiche über den normalen Verschleiß hinaus beschädigt wurde.

(b) Wenn die Produkte schädlichen Chemikalien, übermäßigem Verschleiß von Maschinen oder Geräten, anormalen oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen für das Produkt, herabfallenden Gegenständen, Explosion, Feuer, Überschwemmung, Aufruhr, äußeren Kräften, unsachgemäßer oder fehlerhafter Installation, Kriegshandlungen, Strahlung, schädlichem Rauch oder Fremdstoffen in der Atmosphäre ausgesetzt waren.

(c) Wenn die Produkte bei der Handhabung durch den Käufer, andere Benutzer oder Verbraucher der Produkte beschädigt wurden oder einer starken atmosphärischen Verschmutzung oder ungeeigneten oder unwirksamen aggressiven Wasch- oder Reinigungsmitteln ausgesetzt waren.

d) Wenn die Produkte in architektonische Konstruktionen eingebaut wurden, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, oder von einer anderen Person als einem Vertreter von Industrial Sedo in irgendeiner Weise repariert oder verändert wurden, die nach alleiniger Meinung von Industrial Sedo Auswirkungen auf Qualität und Funktionalität der Produkte hat.

9.9 Jede Reklamation des Käufers im Rahmen einer vertraglichen Garantie muss innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des angeblichen Mangels schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an Industrial Sedó unter der in den vertraglichen Garantiebestimmungen des Produkts angegebenen Adresse gerichtet werden. Wird Industrial Sedó nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung eines Mangels benachrichtigt, entfaltet die Garantie keine Rechtswirkung in Bezug auf den betreffenden Mangel. Nach Meldung eines Mangels muss Industrial Sedo in der Lage sein, das Produkt vor Ort und unter den Einsatzbedingungen zu prüfen, um rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Wird den Vertretern von Industrial Sedó nicht gestattet, den festgestellten Mangel zu überprüfen, erlischt die vertragliche Garantie und entfaltet keine Rechtswirkung in Bezug auf den betreffenden Mangel.

9.10 Industrial Sedó gibt weder eine stillschweigende Gewährleistung noch eine Garantieverpflichtung oder eine andere als die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung ab, insbesondere keine Garantie für die Marktgängigkeit und/oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Industrial Sedo erbringt die Leistungen und stellt die Produkte in Übereinstimmung mit den Regeln der guten Praxis her und erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen mit der größtmöglichen berufsüblichen Sorgfalt.

10. Zahlungsort

Unabhängig vom Ort der Lieferung der Ware bzw. der Dokumentation ist der Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung der Sitz des Verkäufers.

Bei Vorauszahlungen wird kein Skonto gewährt, es sei denn, dies ist im Vertrag so vereinbart.

11. Zahlungsverzug

10.1. Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Käufer ist in Verzug, wenn er nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt hat. Wurde ein Zahlungstermin festgelegt, kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlt.

10.2. In den vorgenannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugs geltenden 1-Monat-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zu verlangen, zuzüglich der Bankspesen, die sich aus der Nichtbezahlung oder Rückgabe der Lastschriften ergeben.

12. Kreditwürdigkeit des Käufers

Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Verkäufer unbeschadet weitergehender Ansprüche Zahlungsaufschübe widerrufen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für zukünftige Lieferungen verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

13.2 Die Aushändigung eines Dokuments, das eine Zahlungsverpflichtung begründet (Solawechsel u.ä.), gilt nicht als Zahlung im Sinne dieser Bestimmung.

13.3 Solange das Eigentum an den Produkten von Industrial Sedó nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer keine Rechte an diesen Produkten an Dritte verpfänden oder weitergeben.

14. Höhere Gewalt

Ereignisse oder Umstände, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- oder Produktionsstörungen, Feuer- oder Explosionsschäden, behördliche Anordnungen, entbinden den Verkäufer im Umfang der Folgen eines solchen Ereignisses und für die Dauer eines solchen Ereignisses von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung des Vertrags für den Verkäufer nach Behebung solcher Ereignisse oder Umstände für einen angemessenen Zeitraum nicht mehr rentabel ist oder wenn solche Ereignisse die Lieferanten des Verkäufers betreffen. Dauern diese Umstände länger als drei Monate an, kann der Verkäufer den Vertrag einseitig kündigen.

15. Gerichtsstand

15.1. Gerichtsstand zur Beilegung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Verkäufen ist ausschließlich Tarragona, unabhängig vom Ort der Bestellung, der Lieferung, der Zahlung, der Zahlungsweise und auch im Falle einer Garantiefestlegung oder im Falle mehrerer Beklagter. Wechsel führen weder zu Änderung oder Aufhebung dieser Gerichtsstandsklausel.

15.2. Die Festlegung des Gerichtsstands erfolgt allgemein und unabhängig davon, ob es sich um eine Klage in der Hauptsache, eine Klage mit einstweiliger Verfügung, eine Klage in der Sache oder ein Eilverfahren handelt.

16. Anwendbares Recht

Der Kaufvertrag unterliegt der Rechtsordnung des Landes des Verkäufers, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

17. Mitteilungen

Mitteilungen und andere Nachrichten einer Partei an die jeweils andere Partei werden mit dem Empfang durch die Partei, an die sie gerichtet sind, wirksam. Wenn eine Frist einzuhalten ist, muss die Mitteilung dem Adressaten innerhalb der jeweils geltenden Frist zugehen.

18. Gesetze des Landes des Importeurs

Der Käufer ist für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bestimmungslandes bei der Einfuhr, Lieferung, Lagerung und Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren verantwortlich.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die konkurrierenden Rechte unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt sind.

20. Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen der vorgenannten Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: März 2024